



Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Name, Sitz und Dauer	4
Regionsgemeinden	4
Amtssprache	4
Gegenstand und Zweck.....	4
Aufgaben.....	4
a) Allgemeines	4
b) Im Einzelnen	5
Gleichstellung der Geschlechter	6
II. Organe	6
1. Allgemeines	6
Organe	6
Ausschluss- und Ausstandsgründe.....	6
Protokolle	6
2. Zuständigkeiten	6
Stimmberechtigte der Regionsgemeinden	6
Präsidentenkonferenz.....	7
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz.....	8
Geschäftsstelle.....	8
Geschäftsprüfungskommission.....	9
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden	9
Massgebendes Recht	9
Verfahren	9
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	10
1. Präsidentenkonferenz	10
Zusammensetzung.....	10
Einberufung	10
Stimm- und Wahlrecht.....	10
Beschlüsse über Sachvorlagen.....	11
Wahlen.....	11
2. Geschäftsprüfungskommission	11
Zusammensetzung,	11
Amtsdauer, Delegation an Dritte.....	11
3. Ständige Kommissionen	12
Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen.....	12
V. Politische Rechte	12
Initiativrecht	12
Referendumsrecht	12
VI. Personal- und Vorsorgerecht	13
Personal- und Vorsorgerecht.....	13
VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung	13
Leistungsvereinbarungen	13
Rechnungsjahr, Rechnungslegung	13
Budget.....	14
Jahresrechnung, Geschäftsbericht.....	14
Finanzierung	14

Gemeindebeiträge	14
Haftung	15
VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel.....	15
Staatsaufsicht.....	15
Rechtsmittel.....	15
IX. Statutenrevision	15
Statutenrevision.....	15
X. Schlussbestimmung	16
Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹Die Region Engiadina Bassa/Val Müstair, nachfolgend EBVM genannt, ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Scuol. Verwaltung oder Teilaufgaben können auch in einer anderen Regionsgemeinde geführt werden.

³Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

Regionsgemeinden sind die politischen Gemeinden Samnaun, Scuol, Val Müstair, Valsot und Zernez.

Artikel 3

Amtssprache

¹Die Region ist zweisprachig.

²Amtssprachen sind Rumantsch Vallader und Deutsch. Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen etc. gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

Artikel 5

Aufgaben a) Allgemeines

¹Die Region EBVM dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der

gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung.

²Die Regionsgemeinden können die Region ermächtigen, bei folgenden kommunalen Aufgaben potenziell tätig zu werden:

- Wirtschaftsförderung
- Kulturförderung
- Verkehrsentwicklung
- Abfallbeseitigung
- Sing- und Musikschule
- Bewilligung für Lotteriewesen
- Integration
- Gesundheitswesen
- Bildungspolitik
- Grundbuchwesen
- Heilpädagogische Schule
- Kinderbetreuung
- Rauchgaskontrollen
- Jugend und Sportpolitik
- Tourismus
- Forstwesen
- Sozialwesen.

³Die Aufgabenübertragung erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁴Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 9

Ausschluss- und Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹Die Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

²Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 3, spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt.

³Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der Regionsgemeinden

¹In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen, gegen die das

- fakultative Referendum zustande gekommen ist
3. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorgelegt hat
 4. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
 5. Entscheid über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.
 6. Entscheid über neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.

²Die Statuten können den Stimmberechtigten weitere Aufgaben zuweisen.

³Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

⁴Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl von ständigen Kommissionen
4. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
6. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
7. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan), der Verpflichtungskredite und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission sowie Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes
8. Entscheid über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 250'000, wobei Ausgaben über CHF 100'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs. 1 stehen
9. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 50'000 wobei Ausgaben über CHF 25'000 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 26 Abs.1 stehen
10. Übertragung von Regionsaufgaben an Dritte
11. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen

12. Gültigerklärung von Regionalinitiativen und Referenden
13. Wahl des Geschäftsleiters
14. Ernennung des Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde.
15. Ernennung des Betreibungs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertreters
16. Vergabe von Aufträgen im Rahmen des eigenen Kompetenzbereiches
17. Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars
18. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen
19. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
20. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
21. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um blosser Verwaltungstätigkeit handelt
22. Durchführung der Grossratswahlen und Anordnung sowie Durchführung der regionalen Abstimmungen
23. Vertretung der Region nach aussen
24. Wahl der Mitglieder von nichtständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen und dergleichen.

²Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Vorsitzender der
Präsidentenkonferenz

¹Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

²Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet der Stellvertreter.

Artikel 14

Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle erledigt die operativen

Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen. Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

²Gegen kostendeckendes Entgelt kann die Geschäftsstelle Aufträge von Regionsgemeinden oder von Dritten erfüllen, sofern sie fachlich und personell dazu in der Lage ist.

³Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁴Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführungen und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Verfahren

¹Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

²Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte

im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

Zusammensetzung

¹Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes/Gemeinderates vertreten werden.

Artikel 19

Einberufung

¹Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

²Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³Es finden jährlich mindestens zwei Präsidentenkonferenzen statt.

⁴Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 20

Stimm- und Wahlrecht

¹Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Gemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

²Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 21

- Beschlüsse über Sachvorlagen**
- ¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.
- ²Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- ³Zwei Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.
- ⁴Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.
- ⁵An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabeübertragung zugestimmt haben.
- ⁶In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 22

- Wahlen**
- ¹Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.
- ²Es wird in der Regel offen gewählt.
- ³Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.
- ⁴Zwei Mitglieder der Präsidentenkonferenz können geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

- Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte**
- ¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³Scheidet ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz an Dritte delegieren.

3. Ständige Kommissionen

Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen

Artikel 24

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 25

Initiativrecht

¹Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von wenigstens 400 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

²Für dieselben Geschäfte kann die Initiative auch von einer oder mehreren Regionsgemeinden ergriffen werden.

Artikel 26

Referendumsrecht

¹Beschlüsse der Präsidentenkonferenz betreffend einmalige und wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 12 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 unterstehen dem fakultativen Referendum. Diese Beschlüsse sind den Regionsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

²Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden in den amtlichen Publikationsorganen der Regionsgemeinden unter Hinweis auf das fakultative Referendum und den

Ablauf der Referendumsfrist öffentlich bekannt gemacht.

³Die Referendumsfrist dauert 90 Tage, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung des Beschlusses an.

⁴Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es von 400 stimmberechtigten Einwohnern der Regionsgemeinden unterzeichnet worden ist.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 27

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen, Reporting und Haftung

Artikel 28

Leistungsvereinbarungen

¹Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal vier und maximal sieben Jahren. Spätestens 12 Monaten vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine nämliche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

²Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann in der Regel frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die nämliche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

Artikel 29

Rechnungsjahr,

¹Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem

Rechnungslegung	<p>Kalenderjahr.</p> <p>²Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz.</p>
	<p>Artikel 30</p>
Budget	<p>¹Die Geschäftsstelle legt der Präsidentenkonferenz jährlich ein Budget über das kommende Jahr vor.</p> <p>²Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende Oktober des Vorjahres.</p>
	<p>Artikel 31</p>
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	<p>¹Die Geschäftsstelle legt der Präsidentenkonferenz spätestens bis Ende März die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.</p> <p>²In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Geschäftsstelle bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr ab.</p>
	<p>Artikel 32</p>
Finanzierung	<p>¹Die Region finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde-, Kantons- und Bundesbeiträge• Gebühren und andere Erträge• Beiträge der Regionsgemeinden• Honorare aus Auftragstätigkeit. <p>²Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).</p>
	<p>Artikel 33</p>
Gemeindebeiträge	<p>¹Die Beiträge der Regionsgemeinden und ihre Fälligkeit werden durch die Präsidentenkonferenz mittels Verteilschlüssel festgelegt. Für die Berechnung der Beträge der Regionsgemeinden werden die Finanzkraft (Direkte Steuern, Wasserzinsen, Zollfreistatus, Nettozinsen, Amortisationen des Fremdkapitals, Auswirkungen des neuen FAG) zu einem Drittel und die Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPOP) zu zwei Dritteln gewichtet. Zur Sicherstellung des laufenden Betriebes werden von den Regionsgemeinden Vorauszahlungen</p>

eingefordert.

²Die Aufwandüberschüsse der jährlichen Rechnungen werden von den Regionsgemeinden ausgeglichen. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Absatz 1.

³Aufgabenbereiche gemäss Artikel 6 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 34

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Artikel 33 Absatz 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 35

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 36

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Region und Regionsgemeinden, Regionsgemeinden unter sich in Angelegenheiten der Region sowie Region und Einwohnern der Regionsgemeinden gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 37

Statutenrevision

¹Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

²Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von 5 Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Region Engiadina Bassa/Val Müstair

Victor Peer,
Präsident

Rico Kienz,
Geschäftsführer

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15.12.2015, nr. 1063

Martin Jäger,
Präsident der Regierung

Dr. Claudio Riesen,
Kanzleidirektor

